

Sanktionsdurchsetzungsgesetz

16. April 2024

Inhaltsverzeichnis

I - Umstände für Sanktionierungen	2
§1 Begriffsbestimmungen	2
§2 Internationales Recht	2
§3 Berechtigte Interessen der Republik Wetterberg	2
§4 Ausschluss von Sanktionen	2
II - Sanktionsmaßnahmen	3
§5 Grundsätze der Sanktionsmaßnahmen	3
§6 Wirtschaftliche Sanktionen	3
§7 Persönliche Sanktionen	3
III - Verhängung von Sanktionen	3
§8 Verordnungsermächtigung	3
IV - Übergangs- und Schlussbestimmungen	3
§9 Inkrafttreten	3

I - Umstände für Sanktionierungen

§1 Begriffsbestimmungen

Als Sanktionen im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, einen Staat, der gegen internationales Recht oder gegen die berechtigten Interessen der Republik Wetterberg handelt, unter Verwendung von wirtschaftlicher und politischer Maßnahmen zu sanktionieren.

§2 Internationales Recht

Ein Verstoß gegen internationales Recht liegt vor, wenn

1. ein Staat gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verstößt,
2. ein Staat gegen die ihm durch Vertrag, dem die Republik Wetterberg und der Staat Teil sind, auferlegten Pflichten verstößt,
3. ein Staat von Sanktionen nach Beschluss des Elbbundes betroffen ist oder
4. ein Staat von Sanktionen nach Beschluss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betroffen ist.

§3 Berechtigte Interessen der Republik Wetterberg

Ein Verstoß gegen die berechtigten Interessen der Republik Wetterberg liegt vor, wenn ein Staat gegen die unmittelbar und unmissverständlich von der Republik Wetterberg als dringlich mitgeteilten Interessen verstößt und der Verstoß unmittelbare Auswirkungen auf die Wirtschaft oder Sicherheit der Republik Wetterberg hat oder solche davon unmittelbar drohen. Die Pflicht zur unmittelbaren und unmissverständlichen Mitteilung entfällt bei äußerster Dringlichkeit.

§4 Ausschluss von Sanktionen

Sanktionen dürfen nicht stattfinden, wenn

1. die Republik Wetterberg vertraglich zum Absehen von Sanktionen verpflichtet ist und keine Umstände vorliegen, die das Verhängen von Sanktionen ausnahmsweise doch rechtfertigen,
2. der betroffene Staat in Reaktion auf einen äußeren Einfluss offensichtlich in seinem besten Interesse handelt und andere Abhilfe nicht möglich ist oder
3. der betroffene Staat sich in einem Ausnahmezustand befindet und die Verhängung von Sanktionen offensichtlich verfehlt wäre.

II - Sanktionsmaßnahmen

§5 Grundsätze der Sanktionsmaßnahmen

Sanktionsmaßnahmen müssen durch dieses Gesetz oder ein anderes Gesetz ausdrücklich zugelassen sein.

§6 Wirtschaftliche Sanktionen

Als wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen zugelassen sind Strafzölle auf Importe aus oder Exporte zu dem sanktionierten Staat oder Handelsbeschränkungen nach Menge oder Handelsverbote mit dem betroffenen Staat. Die Beschränkungen können für einzelne Güter oder allen Handel ausgesprochen werden.

§7 Persönliche Sanktionen

Als persönliche Sanktionsmaßnahmen zugelassen sind Einreisebeschränkungen oder Einreiseverbote von Staatsbürgern des sanktionierten Staats. Die Beschränkungen können gegen einzelne Personen oder alle Staatsbürger ausgesprochen werden. Das Asylrecht bleibt unangetastet.

III - Verhängung von Sanktionen

§8 Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung der Republik Wetterberg wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Sanktionen zu erlassen. Die Rechtsverordnung muss die Sanktionsbegründung und das Ausmaß der Sanktionen ausdrücklich enthalten.

IV - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§9 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.